

## **Geschäftsordnung für die Abteilung Tischtennis (TTA) im DJK SV Kray 09 e. V.**

### **§1: Allgemeines**

1. Die TTA ist eine Abteilung des DJK SV Kray 09 e.V., der seinen Sitz in Essen-Kray, Pfarrei St. Barbara, hat.

2. Die Geschäftsordnung stützt sich auf die Satzung des Hauptvereins.

### **§2: Die Organe**

1. Die Organe der TTA sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand. Diesen obliegt die Leitung und Verwaltung der Abteilung.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Jugendwart
- stellvertretender Jugendwart
- Schriftführer

3. Eine Person kann nicht gleichzeitig a und b oder gleichzeitig d und e bekleiden.

4. Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung der Abteilung nach Maßgabe der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Abteilungsleiter in der Regel vierteljährlich, sowie vor jeder Mitgliederversammlung, einberufen werden.

6. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung der Abteilung für zwei Jahre gewählt.

9. Die Aufgaben im Einzelnen:

a) Der Abteilungsleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Leitung und Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

b) Der Geschäftsführer (stellvertretender Abteilungsleiter) unterstützt den Abteilungsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er führt die laufenden Abteilungsgeschäfte im Auftrage des Abteilungsvorstandes. Er ist für den Schriftwechsel der Abteilung verantwortlich, sowie für Meldungen bei Turnieren und Pokalwettbewerben. Er verschickt Einladungen (z.B. für Jahreshauptversammlungen) und Rundschreiben an die Abteilungsmitglieder.

c) Der Kassenwart überwacht die Zahlung der Beiträge. Er versendet Erinnerungen und Mahnungen bei nicht pünktlich geleisteten Beiträgen. Er verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei auf der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer unter Vorlage der Buchungen und Belege.

d) Dem Jugendwart ist die Betreuung der Jugendlichen der Abteilung aufgetragen. Die Abwicklung des Trainings und der Meisterschaftsspiele regelt er im Einvernehmen mit dem Vorstand.

10. Tagesordnung für Vorstandssitzungen:

- Verlesung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung.
- Berichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Quartal.
- Sonstiges

11. Über jede Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das den Verlauf und Inhalt der letzten Sitzung stichpunktartig wiedergibt. Das Protokoll wird auf der nächsten Vorstandssitzung, nach seiner Verlesung, von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben. Mit der Unterschrift wird die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls bestätigt.

12. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§3: Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilung hält ihre Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:

- Jahreshauptversammlungen
  - Außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Folgende Aufgaben unterliegen der abschließlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
- Bei Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - Festlegung und Änderung der Beiträge
  - Entlastung des Vorstands.
  - Wahl des Abteilungsvorstands.
  - Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

- Begrüßung und Anwesenheitsliste
- Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
- Jahresberichte des Vorstands
- Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Sonstiges

5. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich - in der Regel zwischen Januar und März - abgehalten.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Abteilungsvorstand zu berufen, wenn das Interesse der Abteilung dies erforderlich macht oder die Berufung von 1/3 der Abteilungsmitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Abteilungsvorstand beantragt wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Form der Einladung kann postalisch, verbal, per E-Mail, Aushang oder Bekanntmachung auf der Homepage erfolgen.

8. Anträge, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

11. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung, auf dem Weg der einfachen Stimmenmehrheit. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens einem anwesenden Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

12. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf dem Weg der einfachen Stimmenmehrheit. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Der 2. Kassenprüfer wird in seinem zweiten Amtsjahr zum 1. Kassenprüfer.

13. Die übrigen Beschlüsse werden ebenfalls durch Handzeichen gefasst.

14. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

### **§4: Die Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Abteilung hat durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Abteilungsvorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand mehrheitlich.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand des Hauptvereins.

3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Abteilungsvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher dem Abteilungsvorstand mitgeteilt werden. Erfolgt die Kündigung nicht rechtzeitig, kann erst der nächste Kündigungstermin in Anspruch genommen werden. Um Härtefälle bei persönlichen Veränderungen zu verhindern, ist der Vorstand auf begründeten Antrag hin berechtigt, einer vorzeitigen Kündigung zuzustimmen, den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder auszusetzen. Über grundsätzliche Härtefälle bestimmt der Vorstand.

4. Im Falle eines vorzeitigen Austritts aus der Abteilung findet eine anteilmäßige Erstattung des zu viel entrichteten Beitrags statt.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung der TTA an.

### **§5: Beiträge**

1. Die Höhen der Beiträge für aktive und passive Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge oder vierteljährlich im Voraus erhoben und sind im ersten Monat (im Falle des Jahresbeitrages) oder im ersten Monat des Quartals (im Falle des Quartalsbeitrages) auf das Konto der TTA zu überweisen bzw. dem Kassierer zu übergeben. Die Beitragszahlungsbedingungen werden jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

3. Beitragsfreiheit kann in Härtefällen durch den Vorstand gewährt werden. Arbeitslose, Auszubildende und Studenten bezahlen den Jugendbeitrag.

### **§6: Mannschaften und Mannschaftsführer**

1. Vor Beginn jeder Halbsaison werden vom Vorstand nach Rücksprache mit den Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen sowie die Heimspieltage der einzelnen Mannschaften festgelegt.

2. Jede Mannschaft wählt vor Saisonbeginn einen Mannschaftsführer, welcher kein Spieler der Mannschaft sein muss.

3. Die Aufgaben des Mannschaftsführers sind:

- die Heimspiele zu organisieren.
- die Spielberichte bei Heimspielen zeitnah in click-rt einzutragen.
- für diszipliniertes und ordentliches Auftreten der Mannschaft sorgen.
- für das komplette Ansehen seiner Mannschaft zu sorgen bzw. sich um Spielerersatz zu bemühen.

4. Erforderliche Spielverlegungen von Meisterschaftsspielen bzw. Einladungen zu Freundschaftsspielen sind nur nach Information des Geschäftsführers möglich.

5. Die Abteilung trägt die Startgebühren bei Verbandsturnieren (Kreis- und Stadtmeisterschaften) und beim DJK-TT-Turnier der Diözese Essen. Die Startgebühren werden für die Klasse übernommen, in der der Spieler z.Zt. spielt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§7: Vereinsmeisterschaften**

Für die Durchführung der Vereinsmeisterschaften sind folgende Grundlagen einzuhalten:

Die Setzliste für die Vereinsmeisterschaften ergibt sich aus der aktuellsten TTR-Rangliste. Ergebnisse der Vereinsmeisterschaften aus dem Vorjahr werden nicht berücksichtigt.

Jährlich gegen Saisonende finden die Vereinsmeisterschaften statt, um den besten Spieler / die beste Spielerin des Vereins im Senioren- und Nachwuchsbereich zu ermitteln. Spielberechtigt sind alle Spieler / Spielerinnen, die in der abgelaufenen Saison in einer der Mannschaften des SV DJK Kray 09 e.V. gemeldet waren.

Jugendliche, die erst in der Folgesaison in die Seniorenmannschaften wechseln, haben das Recht zur Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften der Jugendlichen.

§8: Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Geschäftsordnung einzusehen.

---

Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung der TTA DJK Kray 09 am 20.04.2012 beschlossen und verabschiedet worden.